

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abschluss des Vertrages

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil eines jeden Auftrages oder Vertrages zwischen Auftraggeber oder Auftraggeberin (nachfolgend nur Auftraggeber) und Bunnenberg GmbH, Ernst-Thälmann-Str. 11, 09544 Neuhausen/Erzgeb. (nachfolgend nur Auftragnehmerin).
2. Die Auftragnehmerin erbringt infrastrukturelle Gebäudedienstleistungen wie z. B. Hausmeister- und Winterdienst, Grünpflege und Gebäudereinigung.
3. Ein Auftrag kommt zustande durch schriftliches Angebot durch die Auftragnehmerin und dessen Annahme durch den Auftraggeber.
4. Vertragsbestandteil sind neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die kommunalen Satzungen/Gesetze über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die Ausführung von Sonderleistungen, die über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehen (z. B. Baufereinreinigung, Schneeabfuhr, Streugut- und Eisbeseitigung, Erbringung von Winterdienstleistungen außerhalb des Leistungszeitraums erfolgt erst nach schriftlicher Vereinbarung über Inhalt und Vergütung. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber hierzu ein Angebot unterbreiten.

Preise

6. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, sofern nichts anderes genannt ist und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.
7. Die vereinbarten Leistungen sind in hohem Maße lohnabhängig. Aus diesem Grund ist die Auftragnehmerin berechtigt und verpflichtet, bei Dauerschuldverhältnissen Preisanpassungen der vereinbarten Vergütung bei Änderung der Leistung zugrundeliegenden Personalkosten vorzunehmen.
8. Aufgrund der Preisanpassung bei Reinigungs- und Winterdienstleistungen: Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen im Bereich der Unterhalts- und Glasreinigung oder im Winterdienst, ist für die Ermittlung der Anpassungshöhe der Vergütung für Unterhaltsreinigungsleistungen und Winterdienst die prozentuale Änderung der Lohngruppe 1 und im Bereich der Glasreinigung die der Lohngruppe 6 des Lohntarifvertrags für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung zwischen dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV) und der Industrie-Gewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) gegenüber dem jeweils vorher gültigen Tarifvertrag maßgeblich.
10. Die Auftragnehmerin ist ferner zur Preisanpassung bei Änderung der Lohnnebenkosten berechtigt und verpflichtet. Die Anpassungshöhe folgt der prozentualen Änderung.
11. Soweit der gesetzliche Mindestlohn den Tariflohn aufgrund einer Erhöhung übersteigt, ist dieser maßgeblich. Die prozentuale Änderung der Vergütung richtet sich dann nach der Differenz zwischen dem zuvor angewendeten Tariflohn und dem geltenden Mindestlohn.
12. Auf Wunsch des Auftraggebers erläutert die Auftragnehmerin, welcher Tarifvertrag für welche Leistungen angewendet wird.
13. In allen anderen Leistungsbereichen (insb. Grün- und Außenanlagenpflege) ist für die Ermittlung der Anpassungshöhe die prozentuale Änderung des Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen – 1.1 Deutschland, WZ 2008-N81 Gebäudebetreuung, Garten- und Landschaftsbau (Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3) im Vergleich zum Jahr des Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung maßgeblich.
14. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber schriftlich auf die Tarifänderung und die damit verbundenen geänderten Preise hinweisen.

15. Die Preisänderungen werden sechs Wochen nach schriftlicher Erklärung durch die Auftragnehmerin wirksam, frühestens jedoch mit Eintritt der Tarifänderung.

Vertragsdurchführung

16. Die Auftragnehmerin wird die vereinbarten Leistungen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik ausführen.
17. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zu reinigenden Flächen freizuräumen sowie den ungehinderten Zugang sicherzustellen.
18. Der Leistungszeitraum im Winterdienst besteht vom 01. November eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres, soweit der Vertrag nicht zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt wurde.
19. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird die Auftragnehmerin die Leistungen gemäß dem beiliegenden standardisierten Leistungsverzeichnis ausführen.
20. Maßgeblich für die Vertragserfüllung ist ausschließlich die vertragskonforme Ausführung. Die Bestimmung über die Art und Weise der Leistungserbringung bleibt ausschließlich dem Auftragnehmer vorbehalten. Die Auftragnehmerin kann bei der Ausführung seiner Dienstleistungen vom Leistungsverzeichnis durch Verwendung anderer Pflegemittel, Maschinen und Geräte o.ä. abweichen, solange dies den Zweck erfüllt.
21. Die ggf. für die Leistungserbringung erforderlichen Versorgungsmedien (insb. Strom und Wasser), stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auf einen sparsamen Umgang zu achten.

Besonderheiten auf Winterdienstflächen

22. Sofern sich auf den vereinbarten Flächen Hydranten, Zugänge zu Fernsprechzellen, Notrufsäulen, Aufzüge, Haltestellen, Briefkästen oder Parkautomaten befinden, ist deren Freilegung nur geschuldet, soweit deren Vorhandensein vertraglich vereinbart ist. Eine diesbezügliche Vertragsanpassung ist – insbesondere auf Hinweis des Auftragnehmers – jederzeit möglich.

Zutrittsberechtigungen, Schlüssel und Unterlagen

23. Zutrittsberechtigungen, Schlüssel und Unterlagen aller Art, die die Auftragnehmerin für die Vertragsdurchführung benötigt, sind vom Auftraggeber rechtzeitig und unaufgefordert kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Soweit Unterlagen, die für die Vertragsdurchführung zwingend erforderlich sind, vom Auftraggeber nicht beschafft oder zur Verfügung gestellt werden, wird die Auftragnehmerin dem Auftraggeber die Beschaffung gegen Entgelt anbieten. Lehnt der Auftraggeber dies ab, haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, die aus einer mangelhaften Auftragsdurchführung entstehen, soweit diese mit Vorliegen der Unterlagen vermeidbar gewesen wären.

Leistungszeit und Verzug

24. Die vereinbarten Termine der Lieferungen oder Leistungen sind grundsätzlich bindend. Erkennt die Auftragnehmerin, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. In Fällen unverschuldeter Fristüberschreitung wird dem Auftragnehmer angemessener Aufschub gewährt.

Abnahme geschuldeter Leistungen

25. Die Leistungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Ausführung abzunehmen. Wunschgemäß ist die Abnahme auf dem Leistungsnachweis schriftlich zu bestätigen.
26. Die Leistungen gelten durch den Auftraggeber auch dann als abgenommen, wenn er nach Auftragsausführung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht, mit einer genauen Angabe und Begründung der Ablehnung der Abnahme auf Grund nicht fachgerechter Leistungserbringung.
27. An die Stelle der Abnahme tritt bei Leistungen im Winterdienst die Vollendung des Werkes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rechnungslegung, Zahlung

28. Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form (per Email). Ist keine Email-Adresse bekannt oder die Übermittlung aus anderen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Zustellung per Post oder Boten.
29. Änderungen der E-Mail-Adresse für die Rechnungsstellung, die hilfsweise Postzustellungsadresse oder die Rechnungsanschrift sind dem Auftragnehmer spätestens bis 15 Tage vor Rechnungsstellung schriftlich mitzuteilen. Sofern infolge nicht rechtzeitiger Änderungsmitteilung eine Rechnungsänderung nachträglich erforderlich wird, ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu berechnen.
30. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde sind alle Rechnungen für Einzelleistungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Hiervon abweichend gilt:
- Die Rechnungslegung für Leistungen im Winterdienst erfolgt vor Beginn einer jeden Winterdienstsaison nach Wahl des Auftragnehmers in Papierform oder elektronisch an die genannte Adresse. Die geschuldete Vergütung ist zur Hälfte zum 31.08. und zur Hälfte zum 31. Dezember fällig.
 - Die Vergütung von Verträgen mit einer Vergütungspflicht bis zu 220 EUR je Winterdienstsaison ist vollständig zum 30. September fällig.
 - Vergütungen für Verträge, die innerhalb der laufenden Winterdienstsaison geschlossen werden, sind sofort in vollem Umfang zahlbar.
 - Für regelmäßig zu erbringende Leistungen gilt, dass Zahlungen zur Monatsmitte erfolgen müssen.
31. Erteilt der Auftraggeber ein SEPA-Lastschriftmandat wird die Vergütung zum Tag der Fälligkeit vom Konto eingezogen.

Gewährleistung, Mängelhaftung

32. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
33. Mängel sind dem Auftragnehmer schriftlich unter Bezeichnung von Ort, Zeit, Datum und Art und Umfang des Mangels unverzüglich anzuzeigen.

Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs

34. Änderungen des Liefer- / Leistungsumfangs sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung unter Einschluss der Anpassung von Vergütung und Leistungszeitraum möglich.

Versicherung, Haftung und Haftungsausschluss

35. Die Auftragnehmerin hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die mindestens folgende Deckungssummen beinhaltet:
- Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 3 Mio. EUR
 - Verlust fremder Schlüssel und Codekarten 20.000 EUR
 - Für Tätigkeitsschäden 30.000 EUR bei für den Auftragnehmer nicht vorhersehbarer Glättebildung durch Schmelzwasser aufgrund undichter Dach-/Regenrinnen oder sich auf den gereinigten Flächen ablagernden Schnees infolge von Dachlawinen oder Schneeverwehungen von Nachbargrundstücken oder Räumarbeiten Dritter.

Nachunternehmer

36. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, jederzeit Nachunternehmer mit der Erfüllung aller oder eines Teils ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen.

Laufzeit und Kündigung

37. Verträge, die eine einmalige Leistung beinhalten, enden mit Erfüllung der gegenseitigen Leistungspflichten. Ist der Vertrag dagegen auf die regelmäßige Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen gerichtet (Dauerschuldverhältnis), hat

der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, es sei denn es wurde vertraglich eine längere Vertragslaufzeit vereinbart. Der Vertrag verlängert sich anschließend stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor von einer Partei form- und fristgerecht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines jeden Vertragsjahres.

38. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
39. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ist der Auftraggeber dagegen Unternehmer bedarf die Kündigung zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von § 126 BGB.

Vertraulichkeit und Datenschutz

40. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich alle Informationen, die ihm mündlich, schriftlich oder in anderer Form zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, wenn sie als vertrauliche Informationen gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht oder aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind.
41. Die Vertraulichkeit gilt nicht, soweit die Information im Zeitpunkt der Offenbarung bereits allgemein bekannt war; dem Auftragnehmer bereits zuvor von einem Dritten bekannt gemacht wurde; aufgrund formell oder materiell gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zu offenbaren ist; d. an konzernverbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15ff. AktG weitergegeben wird.
42. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.
43. Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer personenbezogene Daten seiner Erfüllungsgehilfen mit, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Informationspflichten nach Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679) für den Auftragnehmer gegenüber den jeweiligen Mitarbeitern zu erfüllen.

Personalübernahme

44. Jede Partei verpflichtet sich, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages keine Mitarbeiter der anderen Partei direkt oder indirekt zu übernehmen. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Satz 1 zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei den dreifachen monatlichen Umsatz des betroffenen Objekts, jedoch nicht weniger als mindestens 10.000,00 Euro.

Verbraucherschlichtungsstelle

45. Die Auftragnehmerin nimmt an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.

Werbung

46. Dem Auftragnehmer wird kostenlos gestattet, für die von ihm angebotenen Dienstleistungen in angemessener Form Werbung zu betreiben und den Auftraggeber, sofern juristische Person, gegenüber Dritten als Referenz zu benennen. Bei natürlichen Personen ist zuvor das schriftliche Einverständnis gemäß DSGVO einzuholen.

Sonstiges

47. Erfüllungsort für Lieferungen / Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftragnehmers.
48. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Regelung tritt jene, die den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommt. Für Regelungslücken gelten die gesetzlichen Bestimmungen.